99021004001000, 99021004001000

Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/118460496/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99021004001000, 99021004001000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wertpapiere zum Börsenhandel - Zulassung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Börsenangelegenheiten (021)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.09.2021
Fachlich freigegen durch	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/__32.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/__32.html
Teaser	Wertpapiere, die an der Börse gehandelt werden sollen, müssen zugelassen werden.
Volltext	Wertpapiere, die im regulierten Markt an einer Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zulassung oder der Einbeziehung durch die Geschäftsführung.
Erforderliche Unterlagen	• Billigungsbescheinigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht • Kopie der Globalurkunde • Satzung oder Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung • Beglaubigter Handelsregisterauszug nach neuestem Stand • Nachweis(e) über die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe • Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre, einschließlich der Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer
Voraussetzungen	• Der Antrag auf Zulassung muss vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen bei der Börse gestellt werden. • Der Antragsteller hat einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten bzw. notifizierten Prospekt vorzulegen, der vor der Einführung des Wertpapiers an der Börse zu veröffentlichen ist.

Modul	Sachverhalt
	• Der Emittent muss mindestens drei Jahre als Unternehmen bestanden und seine Jahresabschlüsse für die drei dem Antrag vorangegangenen Geschäftsjahre offengelegt haben.
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Wertpapierzulassung muss vom Emittenten der Wertpapiere ggf. zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen bei der Börse beantragt werden. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt auf Kosten der Antragsteller im Bundesanzeiger durch die Börsengeschäftsführung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel Erteilung • Wertpapiere, die an der Börse gehandelt werden sollen, müssen zugelassen werden • zuständig: Börsengeschäftsführung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for admission of securities to trading on the stock exchange, Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel beantragen